

Satzung der Gemeinde Forchheim über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Ortskern“ nach § 162 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund § 162 BauGB in der Fassung der vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der bekanntgemachten Neufassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Forchheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 11.10.2010 (Bekanntmachung: 15.10.2010) in der aktuellen Fassung „Ortskern“ vom 28.09.2021 (Bekanntmachung 4. Änderung am 15.10.2021) wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB aufgehoben, da die Sanierung gemäß § 162 BauGB Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt ist.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist im Lageplan umgrenzt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

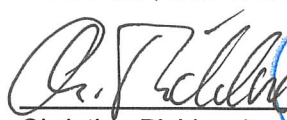
§ 2 Inkrafttreten


Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 und 4 BauGB mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungshinweise:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Aufhebungssatzung mitzuteilen, damit diese den Sanierungsvermerk löschen kann.

Forchheim, den 19.03.2024


Christian Pickhardt
Bürgermeister



Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Anlage zur Satzungsaufhebung:
Abgrenzungsplan Sanierungsgebiet „Ortskern“ inkl. 1.-4. Erweiterung**

